

MERKBLATT

Zur Rechterege lung von Erfindungen bei Verträgen in Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach der Gesetzesänderung zum Hochschullehrerprivileg (§ 42 n.F. ArbEG)

1. Einleitung

Erfindungen aus dienstlicher Tätigkeit, Nebentätigkeit oder Drittmittelforschung sind meldepflichtig vor Veröffentlichung und können im Falle von Diensterfindungen von der Hochschule beansprucht werden. Die früher übliche Konstruktion, dass Professoren/innen über Erfindungen frei verfügen können, ist bei Diensterfindungen – auch in Nebentätigkeit - nicht mehr möglich.

2. Rechtslage

Seit Änderung des Hochschullehrerprivilegs aus 2002 (§ 42 n.F. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, ArbEG) kann die Hochschule auch auf Erfindungen der Hochschullehrer/innen zugreifen, wenn sie Diensterfindungen sind. Sie unterliegen der Meldepflicht beim Arbeitgeber.

Eine Diensterfindung ist dann anzunehmen,

- wenn die Erfindung im Zusammenhang mit den obliegenden Tätigkeiten der Dienstaufgabe steht, auch wenn sie „zufällig“ entstanden ist oder
- wenn sie als Erfahrungserfindung dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen ist, d.h im Zusammenhang mit dem beim Arbeitgeber erlangtem eigenen oder dem Wissen Dritter steht.

Eine freie Erfindung ist anzunehmen,

- wenn sie ohne dienstliche Arbeiten oder Erfahrungen zustande kommt und somit inhaltlich dem „außerbetrieblichen Lebensbereich“ zuzuordnen ist.

Nur über freie Erfindungen können die Erfinder/innen i.d.R. allein verfügen. Sie sind ebenfalls meldepflichtig, damit der Arbeitgeber die Einschätzung der Erfinder/innen zu freien Erfindungen überprüfen kann. Die beratende Tätigkeit in Nebentätigkeit findet meist gerade auf dem Gebiet statt, auf dem die Personen forschend und/oder lehrend an der Hochschule tätig sind, so dass eine freie Erfindung in Nebentätigkeit kaum zu erwarten ist.

3. Interessen der Humboldt-Universität

Die Humboldt-Universität betreibt eine aktive Patentpolitik. Das Interesse der Universität besteht darin, mögliche Konfliktsituation in Beraterverträgen im Vorfeld zu lösen und Unterstützung bei den vertraglichen Regelungen zur Wahrung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu bieten.

4. Ansprechperson für Fragen zur Rechterege lung

Forschungsabteilung: Simone Zahn 2093-1652

Bitte prüfen Sie, ob auch Ihre bisherigen Verträge bereits an die neue Rechtslage angepaßt worden sind oder ggf. noch angepaßt werden müssen.